

Anlage zu 2009/0210404<sup>32</sup>nicht am OFL,  
Steuer, 26.03.09

2009/0226232

Deutsches Aktieninstitut e.V. Niedenau 13-19 60325 Frankfurt am Main

Vorstand

Max Dietrich Kley (Präsident)  
 Dr. Paul Achleitner  
 Martin Babilas  
 Axel-Günter Benkenr  
 Dr. Werner Brandt  
 Wolfgang Brene  
 Stefan Bungarten  
 Serge Demolière  
 Dr. Andreas Dombret  
 Dr. Karl-Gerhard Eick  
 Prof. Dr. Edgar Ernst  
 Dr. Reto Francioni  
 Stephan Genikow  
 Holger P. Härter  
 Lars Hille  
 Prof. Dr. h.c. Karlheinz Hornung  
 Dr. Thomas Kabitsch  
 Joe Kaeser  
 Dirk Kaliebe  
 Robert J. Koehler  
 Klaus Kühn  
 Hermann-Josef Lamberti  
 Dr. Wolfgang Mansfeld  
 Friedrich von Metzler

Prof. Dr. Ulrich Middelmann  
 Karl-Heinz Moll  
 Thomas Neißé  
 Hans Peter Peters  
 Dieter Pfundt  
 Hans Dieter Pötsch  
 Dr. Rolf Pohlig  
 Dr. Lutz Raettig  
 Ulrich W. Reinholdt  
 Prof. Dr. Bernd Rudolph  
 Prof. Dr. Marcus Schenck  
 Joachim von Schorlemer  
 Dr. Lothar Steinebach  
 Hans-Joachim Ströder  
 Werner Taiber  
 Bodo Uebber  
 Thomas Unger  
 Prof. Dr. Axel Weber  
 Dr. Theodor Weimer  
 Rainer Wunderlin  
 Matthias Zachert  
 Prof. Dr. Rüdiger von Rosen  
 (geschäftsführend)

Herrn  
 Peer Steinbrück  
 Bundesminister  
 Bundesministerium der Finanzen  
 Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

25. März 2009

### Entwurf eines Rundschreibens des BMF zu Steuergestaltungsmöglichkeiten bei grenzüberschreitenden Leerverkäufen

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

in der Unterabteilung IV C des Bundesministeriums der Finanzen wurde der Entwurf eines Rundschreibens zur Anrechnung und Erstattung sowie die Erstellung von Steuerbescheiden im Sinne des §45a Abs. 3 EStG erarbeitet, der das Problem mehrfacher Steuerbescheinigungen über Kapitalertragssteuer lösen soll. Im Fokus stehen hierbei insbesondere Leerverkäufe, die über ein ausländisches Kreditinstitut und in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Dividendenstichtag durchgeführt werden. Diese lösen eine Steuerbescheinigung aus und eröffnen damit die Möglichkeit der Kapitalertragsteueranrechnung, obwohl keine Kapitalertragsteuer abgeführt wurde. Als Lösung dieses Problems schlägt das BMF die Bestätigung eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträgers oder einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle vor, dass um den Dividendenstichtag erworbene Wertpapiere in keinem Zusammenhang mit Leerverkäufen stehen. Nur dann kann eine Anrechnung der Kapitalertragsteuer erfolgen. Das BMF hat hierzu einige Verbände der Finanzwirtschaft zu einer Besprechung am 30. oder 31. März eingeladen.

Ich habe großes Verständnis dafür, diese Lücke in der Steuergesetzgebung zu schließen. Allerdings ist die dafür vorgeschlagene Regelung nicht praktikabel. Eine Bestätigung, dass ein Wertpapier nicht über einen Leerverkauf erworben wurde, setzt grundsätzlich voraus, dass das entsprechende Gegengeschäft zurückverfolgt und der Leerverkäufer „geortet“ werden kann. Eine solche Sichtweise verkennt allerdings, dass an der Börse täglich mehrfach in einem hochkomplexen System von Intermediären und unter Einschaltung von zentralen Gegenparteien extrem große Volumina an Wertpapieren umgesetzt werden. Ein Zurückverfolgen, von wem ein einzelnes Wertpapier erworben wurde, ist dementsprechend definitiv nicht durchführbar. Eine Bestätigung, dass Wertpapiere nicht aus Leerverkäufen stammen, ist damit unmöglich. Der Steuerpflichtige bzw. die auszahlende Stelle müsste etwas beweisen, was schlicht aufgrund der Gegebenheiten nicht zu beweisen ist.

Mitglied Europeanissuers

Vereinsregister VR 10739  
 (AG Frankfurt am Main)  
 USt-ID-Nr. DE 170399408

Deutsches Aktieninstitut e.V.

Niedenau 13-19 60325 Frankfurt am Main  
 Telefon 0 69/9 29 15- Telefax 0 69/9 29 15-  
 E-Mail @dai.de Internet www.dai.de

- 2 -

Im Extremfall würde die im BMF angedachte Regelung dazu führen, dass der Handel rund um den Dividendenstichtag insbesondere durch inländische Steuerpflichtige vollständig zum Erliegen kommt. Damit wäre ein immenser Schaden für die Funktionsfähigkeit des deutschen Aktienmarktes verbunden. Die Regelung scheint mir insofern weit über das - sicherlich zu unterstützende - Ziel hinaus zu schießen.

Um dies zu vermeiden, sollte das Problem ungedeckter Leerverkäufe, um die es hier offensichtlich geht, grundsätzlich angegangen werden. Ein Verbot ungedeckter Leerverkäufe würde nicht nur die Integrität der Kapitalmärkte erhöhen, sondern auch den Marktteilnehmern den damit verbundenen Spielraum zum steuerlichen Missbrauch nehmen. Dies müsste ggf. international durchgesetzt werden. Die von der IOSCO unterbreiteten Vorschläge für eine harmonisierte Aufsicht und zu einer verbesserten Transparenz zur Vermeidung von Marktmissbrauch dürften hierbei wegweisend sein.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie diese Überlegungen im weiteren Fortgang des Verfahrens berücksichtigen würden. Gerne stehen wir Ihnen auch zu einer entsprechenden Diskussion zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

